

Universität Basel, Dekanat der Phil.-Hist. Fakultät, Bernoullistr. 28, CH-4056 Basel

An die Master- Studierenden der Studienfächer
und Studiengänge der Phil.-Hist. Fakultät

Basel, 23.01.2019

Revidierte Master- Rahmenordnung auf Herbstsemester 2019

Liebe Master- Studierende der Studienfächer und Studiengänge der Phil.-Hist. Fakultät

Das Masterstudium wird durch die «Ordnung der Philosophisch- Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium» (kurz: Rahmenordnung) in seinen Grundsätzen geregelt. Diese wird per Herbstsemester 2019 revidiert und alle Studierenden werden in die neue Rahmenordnung überführt. Im Folgenden informieren wir Sie über einige wichtige Punkte, die sich für Sie bezüglich Studienorganisation ändern. Wir empfehlen Ihnen, zusätzlich die gesamte neue Rahmenordnung durchzulesen.

Die neue Rahmenordnung finden Sie [hier](#).

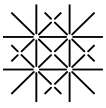
Bitte beachten Sie: **Ab dem Herbstsemester 2019 gelten die neuen Regeln.**

Studieren Sie an der Phil.-Hist. Fakultät nur Ihr Minor-Fach, dann beachten Sie bitte Punkt 2. d. dieses Schreibens.

1. **Masterarbeit** (siehe § 17 der Rahmenordnung)

- a. **Anmeldung:** Die Anmeldung zur Masterarbeit findet weiterhin während der dafür vorgesehenen Frist statt. (Fristen und Termine siehe [Website der Fakultät](#))
- b. **Zulassung:** Ab HS19 müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllt sein, damit man sich zur Masterarbeit anmelden kann:
 - In beiden Fächern zusammen oder im Studiengang müssen insgesamt 20 KP erworben sein. Offene Leistungen zählen nicht dazu.
 - Es muss mindestens eine der im Major bzw. im Studiengang obligatorischen Seminararbeiten abgeschlossen und verbucht sein. Bitte planen Sie die Erstellung dieser Seminararbeit frühzeitig.
 - Allfällige Auflagen und Sprachnachweise müssen erbracht sein.

Seite 1/3



Diese Zulassungsbedingungen greifen erstmalig, wenn Sie sich im HS19 (5. – 21. November 2019) für die Masterarbeit anmelden.

- c. Beurteilung und Gutachten: Die ReferentInnen und KorreferentInnen müssen die Gutachten mit den Beurteilungen und der Benotung der Masterarbeit ab dem HS19 immer sechs Wochen vor Semesterende in der Studienadministration abgeben (Mitte Juni und Mitte Dezember). Die Notenmitteilung erhalten Sie jeweils per Semesterende. Erstmals gilt diese Regelung für die Masterarbeiten, die im HS19 (August 2019) abgegeben werden. Sie erhalten nicht mehr nach drei Wochen die Bestätigung, dass Ihre Masterarbeit angenommen wurde.
- d. Annahme/Ablehnung der Masterarbeit: Sie werden erst mit der Notenmitteilung darüber informiert, ob Ihre Masterarbeit angenommen oder abgelehnt wurde (siehe 1. c.). Neu ist die Annahme der Masterarbeit keine Vorbedingung mehr für das Absolvieren der Masterprüfungen. Ab HS19 melden Sie sich unabhängig voneinander zur Masterarbeit und den Masterprüfungen an. Siehe Punkt 2.

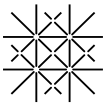
Für diejenigen, die im FS19 (Februar 2019) ihre Masterarbeit abgeben, gilt noch, dass nur bei angenommener Masterarbeit eine Teilnahme an den Masterprüfungen im FS19 (Ende Mai 2019) möglich ist. Für diejenigen, die sich ab der nächsten Frist (7. – 23. Mai 2019) für die Masterarbeit anmelden, gilt, dass sie sich unabhängig von der Masterarbeit für die Masterprüfungen anmelden können (siehe Übergangsbestimmungen).

2. **Masterprüfungen** (siehe § 21 der Rahmenordnung)

- a. Trennung der Masterprüfungen: Die Masterprüfungen für beide Masterstudienfächer müssen nicht mehr in der gleichen Session abgelegt werden, sondern können in zwei verschiedenen Sessionen absolviert werden. Die Reihenfolge und der zeitliche Abstand sind nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen Ihnen aber *ausdrücklich*, beide Prüfungen in der gleichen Session am Ende Ihres Studiums abzulegen, vor allem wenn Sie die Regelstudienzeit einhalten wollen. Die Prüfungen von Studiengängen können *nicht* getrennt absolviert werden, diese werden weiterhin in derselben Session durchgeführt. Die Masterprüfungstermine ändern sich nicht.
- b. Anmeldung: Die Anmeldung zu den Masterprüfungen ist ab dem HS19 nicht mehr an die Anmeldung zur Masterarbeit gekoppelt. Die Anmeldungen zu den Prüfungen erfolgen daher ab dem HS19 auch nicht mehr gleichzeitig mit der Anmeldung zur Masterarbeit, sondern zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung bzw. Prüfungen abgelegt werden (erstmalige Frist voraussichtlich 17. – 26. September 2019).
- c. Zulassung: Ab HS19 müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllt sein, damit man sich zu einer Masterprüfung anmelden kann:
- In dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, müssen 25 KP erworben sein. Im Studiengang müssen 50 KP erworben sein. Offene Leistungen zählen nicht dazu.
 - Es muss mindestens eine der im betreffenden Fach bzw. im Studiengang obligatorischen Seminararbeiten abgeschlossen und verbucht sein. Bitte planen Sie die Erstellung dieser Seminararbeit frühzeitig.
 - Allfällige Auflagen und Sprachnachweise müssen erbracht sein.

Diese Zulassungsbedingungen greifen erstmalig, wenn Sie sich im HS19 (voraussichtlich 17. – 26. September 2019) für die Masterprüfungen anmelden.

- d. Masterprüfung für Studierende mit Minor-Fach an der Phil.-Hist. Fakultät (Geographie, Sport) oder Studierende mit ausseruniversitärem Minor-Fach an der Phil.-Hist. Fakultät:



Die Anmeldefrist für die Prüfungssession des FS19 ist abgelaufen. Während der Anmeldefrist zur Masterarbeit im Mai ist keine Anmeldung zur Masterprüfung im HS19 möglich. Die nächste Anmeldefrist für die Masterprüfung findet in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit des HS19 statt (voraussichtlich 17. – 26. September 2019). *Bitte beachten Sie unbedingt:* Es gelten die neuen Zulassungsbedingungen, die oben unter Punkt 2. c. aufgeführt sind. Eine Anmeldung zu den Masterprüfungen mit den bisherigen Zulassungsbedingungen ist nicht mehr möglich.

3. **Master-Abschlussnote und Prädikat** (siehe §§ 28-29 der Rahmenordnung)

Die Abschlussnote des Masterstudiums wird per sofort (HS18) auf Zehntel gerundet ausgewiesen und nicht mehr wie bislang auf halbe Noten gerundet. An der Berechnung ändert sich nichts. Für ein bestandenes Masterstudium werden wie bisher lateinische Prädikate vergeben, die einer Notenrange entsprechen.

4. **Anerkennung von Kreditpunkten** (siehe § 26 der Rahmenordnung)

Pro Studienfach können ab HS19 maximal 20 KP, pro Studiengang maximal 40 KP extern erbrachter Leistungen anerkannt werden. Zusätzlich dazu können alle 20 KP anerkannt werden, die zur Erfüllung des freien Wahlbereichs notwendig sind. Die Kreditpunkte für die Masterarbeit (30 KP) und diejenigen für die Masterprüfungen (10 KP) müssen an der Universität Basel erworben werden.

5. **Der «Komplementäre Bereich» wurde in «freier Wahlbereich» umbenannt.**

6. **Übergangsbestimmungen:**

Wer aktuell seine Masterarbeit schreibt und diese im HS19 abgibt oder sich im FS19 für die Masterarbeit anmeldet, hat die Wahl zwischen zwei Optionen:

- a) Die Masterprüfungen werden wie bei der Anmeldung vorgesehen absolviert. Die neuen Zulassungsbedingungen greifen in diesem Fall weder für die Masterarbeit noch für die Masterprüfungen.
- b) Es erfolgt eine Neuanmeldung für die Masterprüfungen während der Frist im HS19 oder später und die bestehende Anmeldung wird annulliert. Die Neuanmeldung kann auch nur für eines der beiden Masterfächer erfolgen. In diesem Fall greifen die neuen Zulassungsbedingungen wie unter Punkt 2. c. erläutert.

Generell empfehlen wir allen Studierenden, sich bei Fragen zum Ablauf ihres Studiums auf der Homepage der Studienadministration zu informieren, sich an die Studienberatungen der jeweiligen Studienfächer und Studiengänge und/oder die zuständige Mitarbeiterin in der Studienadministration zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Miriam Locher
Studiendekanin